

RS Vwgh 1988/4/11 86/12/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

FinStrG §70 Abs1 idF 1985/571;

GehG 1956 §25 Abs1 idF 1979/561;

GehG 1956 §25 Abs2 idF 1979/561;

Rechtssatz

Bei der Bemessung einer Vergütung für die Tätigkeit der Richter in den Spruchsenaten und in den Berufungssenaten ist auf die Bedeutung dieser Nebentätigkeit und auf den Umfang derselben, worunter der mit ihrer Ausübung verbundene Zeitaufwand zu verstehen ist, Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986120236.X02

Im RIS seit

25.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at